

RS Vwgh 1990/10/16 89/08/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §9;

Rechtssatz

Ein Arbeitsloser ist nicht arbeitswillig, wenn er sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene, im Sinne der Abs 2 bis 4 des § 9 AIVG zumutbare Beschäftigung nicht an dem für den Beginn der Beschäftigung vorgesehenen Termin anzutreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080141.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at